



Örtliche Rechnungsprüfung Drucksache

- öffentlich -

Datum: 29.10.2018

| | |
|-------------|---------------------------|
| Fachbereich | Stabsstelle |
| Fachdienst | Örtliche Rechnungsprüfung |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|----------------------------|------------|-----------------|
| Rechnungsprüfungsausschuss | 15.11.2018 | vorberatend |
| Haupt- und Finanzausschuss | 04.12.2018 | vorberatend |
| Stadtrat | 11.12.2018 | beschließend |

Prüfung des Verzichts zur Aufstellung des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2017

Beschlussvorschlag:

Beschluss für den Rechnungsprüfungsausschuss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss übernimmt die Prüfung des Verzichts zur Aufstellung des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2017 durch die örtliche Rechnungsprüfung inhaltlich und stellt fest, dass die Voraussetzungen für die Befreiung von der Aufstellungspflicht eines Gesamtabchlusses für den Abschlussstichtag 31.12.2017 bestehen und somit auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses verzichtet werden kann.

Beschluss für den Stadtrat:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) nimmt das Ergebnis der Prüfung des Verzichts zur Aufstellung des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2017 zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt den Verzicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses des Haushaltsjahres 2017 und stellt somit die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung dieses Gesamtabchlusses fest.

Sachdarstellung:

Gemäß § 116 GO NRW haben die Gemeinden in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.

Die haushaltsrechtlichen Vorschriften enthalten keine gesonderten Regelungen, die es der Gemeinde ermöglichen, auf die Aufstellung eines gemeindlichen Gesamtabchlusses zu verzichten. Sie enthalten auch keine einzelnen Ausnahmegestimmungen oder Kriterien, bei deren Vorliegen die Gemeinde im Einzelfall von der Aufstellung eines gemeindlichen Gesamtabchlusses befreit ist.

In der 7. Handreichung für Kommunen „Neues Kommunales Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen“ des Ministeriums für Inneres und Kommunales werden Sachverhalte beschrieben, die einen Verzicht der Gemeinde auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zulassen (s. Abbildung 281, Seite 1701):

| DER ZULÄSSIGE VERZICHT AUF EINEN GESAMTABSCHLUSS | |
|---|--|
| - | Die Gemeinde (Gemeindeverwaltung als Muttereinheit) verfügt über keinen voll zu konsolidierenden Betrieb, der eine Tochtereinheit der Gemeinde darstellt, sodass ein erforderliches Mutter-Tochter-Verhältnis als Voraussetzung für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nicht vorliegt. |
| - | Die Gemeinde (Muttereinheit) verfügt über voll zu konsolidierende Betriebe, ihre Tochtereinheiten sind aber wegen der insgesamt bestehenden untergeordneten Bedeutung alle nicht voll zu konsolidieren. |
| - | Die Gemeinde verfügt nur über Betriebe bzw. Beteiligungen, bei denen die Equity-Methode zur Anwendung kommt. |
| - | Die Gemeinde verfügt nur über Betriebe bzw. Beteiligungen, die nach der Anschaffungswert-Methode in der Gesamtbilanz anzusetzen sind. |

Eine Prüfungsverpflichtung für den Rechnungsprüfungsausschuss ergibt sich analog zum § 116 Abs. 6 GO NRW. Dieser hat zu prüfen, ob bei der Gemeinde die Voraussetzungen für einen Verzicht auf die Aufstellung des gemeindlichen Gesamtabchlusses vorliegen.

Bei einem Aufstellungsverzicht ist die Prüfung dann in der Art und Weise auszuüben, dass im Ergebnis zu bestätigen ist, ob die Voraussetzungen für einen Verzicht tatsächlich vor Ort gegeben sind. Diese Prüfung endet ebenfalls mit einem Prüfungsbericht und einem Bestätigungsvermerk.

Eine derartige Prüfung ist zu jedem Abschlussstichtag vorzunehmen, zu dem kein Gesamtabchluss von der Gemeinde aufgestellt wird.

Nach der Verzichtserklärung des Kämmers und des Bürgermeisters verfügt die Stadt Voerde im Haushaltsjahr 2017 über folgende Beteiligungsverhältnisse (siehe auch Drucksache 16/811):

| Beteiligung | städtischer Anteil in % | städtischer Anteil in € |
|--|----------------------------|----------------------------|
| Wasserversorgung Voerde GmbH | 50 % | 1.300.000 |
| Wohnbau Dinslaken GmbH | 12,75 % | 767.000 |
| DeltaPort GmbH & Co. KG | 8,8 % | 88.000 |
| DeltaPort VerwaltungsGmbH | 8,8 % | 2.200 |
| Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH | 5,0 % | 1.278,23 |

§ 50 GemHVO NRW regelt, welche verselbständigten Aufgabenbereiche in einen Gesamtabchluss einzubeziehen sind und in welcher Form die Konsolidierung erfolgen muss.

1. Verselbständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher Organisationsform, sind entsprechend den §§ 300, 301, 303 bis 305, und §§ 307 bis 309 des Handelsgesetzbuches (HGB) zu konsolidieren.
 - Es erfolgt in diesen Fällen eine Vollkonsolidierung, d.h. alle Einzelpositionen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des verselbständigten Aufgabenbereiches werden in einem Gesamtabchluss erfasst.
2. Stehen Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts unter der einheitlichen Leitung der Gemeinde, sind diese entsprechend Ziff. 1 zu konsolidieren. Dies gilt auch, wenn der Gemeinde:
 1. die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht
 - (Anteile > 50 %)
 2. das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist oder
 3. das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.
3. Verselbständigte Aufgabenbereiche unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde sind entsprechend den §§ 311 und 312 HGB zu konsolidieren.
 - Von einem maßgeblichen Einfluss ist i.d.R. bei einer Beteiligungsquote zwischen 20 % und 50 % auszugehen. Es erfolgt keine Vollkonsolidierung, sondern lediglich eine anteilmäßige Bewertung des Eigenkapitals (Equity-Methode). Der Aufgabenbereich taucht in der Gesamtbilanz als „Beteiligung an assoziierten Unternehmen“ auf.

Gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW müssen Aufgabenbereiche nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass keine Vollkonsolidierung gem. § 50 Abs. 1 und Abs. 2 vorzunehmen ist. Bislang stellte der Kommunalbetrieb Voerde den einzigen verselbständigten Aufgabenbereich, der in diesem Rahmen in den Gesamtabchluss einzubeziehen war, dar.

Die Wasserversorgung Voerde wurde gem. § 50 Abs. 3 GemHVO NRW nach der sogenannten „Equity-Methode“ konsolidiert.

Bei allen übrigen Beteiligungen wurde auf die Einbeziehung in den Gesamtabchluss verzichtet, da sie für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage von untergeordneter Bedeutung sind.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Befreiung von der Aufstellungspflicht eines Gesamtabchlusses für den Abschlussstichtag 31.12.2017 bestehen und somit auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses verzichtet werden kann.

Wellmann

Anlage(n):

(1) Entwurf Bestätigungsvermerk zum Verzicht auf den Gesamtabchluss 2017

